

Sexueller Missbrauch als Akt der Gewalt. Notwendige Rückfragen an das Normgefüge kirchlicher Sexualmoral¹

Tobias Hack

Einleitung

Fassungslosigkeit, Sprachlosigkeit, Empörung und Wut – das sind weithin die Reaktionen von Menschen auf den so genannten Missbrauchsskandal der katholischen Kirche sowohl innerhalb wie außerhalb ihrer Gemeinschaft. Fassungslosigkeit und Empörung gründen dabei aber nicht nur in den Taten selbst, durch die den Betroffenen² oft tiefe Verletzungen und unsagbares Leid zugefügt wurde. Auch der Umgang der Verantwortlichen mit den Betroffen-

1 Der Beitrag stellt eine erweiterte Fassung des im Rahmen des Kontaktstudiums gehaltenen Vortrags dar.

2 Betroffene sexueller Gewalt sehen den Ausdruck „Opfer“, dem eine zunehmende „Mystifizierung und Sakralisierung“ (Andreas JUD: Sexueller Kindesmissbrauch : Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In: Jörg M. FEGERT ; Ulrike HOFFMANN ; Elisa KÖNIG ; Johanna NIEHUES ; Hubert LIEBHARDT [Hrsg.]: *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen : Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Berlin : Springer, 2015, S. 41–49, hier S. 42) attestiert wird, kritisch, nicht zuletzt deshalb, weil sie damit in eine von ihrem individuellen und konkreten Erfahrungshorizont losgelöste Rolle eines rein passiven, hilf- und wehrlosen Wesens gedrängt werden (vgl. ebd.). Auf den Ausdruck Opfer soll daher in diesem Beitrag verzichtet werden, sofern der Kontext seine Verwendung nicht erfordert.

nen, sofern sie überhaupt wahrgenommen wurden, sowie der Umgang mit den Tätern, die nur selten dafür zur Rechenschaft gezogen wurden, lassen die Öffentlichkeit in Kirche und Gesellschaft erschüttert und wütend zurück, denn es wurde nicht nur weggeschaut; es wurde darüber hinaus versucht, das Geschehene ohne Rücksicht auf die Betroffenen zu verbergen. Lange Zeit kam es nur selten überhaupt zur direkten Begegnung zwischen Betroffenen und Verantwortlichen, weil deren Blick weithin auf „ihre“ Täter und die eigene Institution fixiert war. Und dennoch drängt sich unweigerlich die Frage auf: Wie konnten nur über einen so langen Zeitraum hinweg jene Menschen ausgeblendet werden, die die Leidtragenden sind?

Die offenbar weithin praktizierte „Problemlösung“, den klerikalen Täter unter bewusstem Verzicht auf entsprechende Dokumentation an einen anderen Einsatzort zu versetzen, um die begangenen Verbrechen zu vertuschen, ist ein Indiz dafür, dass damit Schaden von der eigenen Institution abgewendet werden sollte. Dass durch eine Versetzung nicht nur das Risiko weiterer Missbrauchsdelikte billigend in Kauf genommen, sondern durch Vertuschung auch den bereits geschädigten Betroffenen ein weiteres Mal Leid zugefügt wurde, markiert den hohen Stellenwert, der dem Schutz der eigenen Institution und deren Amtsträger vonseiten der Verantwortlichen beigemessen wurde. Dennoch drängt sich daneben die Frage auf, ob Bistumsverantwortliche den Kern der missbräuchlichen Handlung tatsächlich realisiert haben, insofern die Betroffenen Opfer massiver Gewalt geworden waren. Die massive Empörung der Öffentlichkeit, jedenfalls seit Bekanntwerden des Missbrauchsskandals, ist wohl auch Ausdruck dafür, dass außerhalb des kirchlichen Systems offenbar deutlicher gesehen wurde, dass es sich bei den immer mehr ans Tageslicht gekommenen

Missbrauchsfällen zutiefst um Gewaltakte gegen schwache und unschuldige Menschen handelt.

In diesem Beitrag soll daher der Frage nachgegangen werden, welche Faktoren sich innerhalb der kirchlichen Sexualmoral identifizieren lassen, die die Ausblendung des Gewaltaspekts begünstigen und damit eine ehrliche und angemessene Wahrnehmung der Betroffenen-situation massiv behindern. Dazu ist nach einer kurzen Klärung der Begrifflichkeit zunächst das komplexe Handlungs- und Situationsgefüge zu beschreiben, innerhalb dessen Täter sexuelle Gewalt ausüben. Anschließend sollen zwei in der Debatte als Risikofaktoren geltende Problemkreise skizziert werden, um auf dieser Basis in einem weiteren Schritt nach den sich darin zeigenden Leitvorstellungen innerhalb der kirchlichen Sexualmoral zu fragen. Eine sexualethische Perspektive, die nicht nur die Betroffenen und deren Leid besser in den Blick bekommt, sondern auch eine angemessene Wahrnehmung und Beschreibung dessen ermöglicht, was ihnen angetan wurde, soll abschließend wenigstens angedeutet werden.

1. Sexueller Missbrauch, sexuelle und sexualisierte Gewalt

Für sexuelle Handlungen an Kindern, die gegen deren Willen vorgenommen werden oder gegen die sie sich aufgrund ihrer Unterlegenheit nicht zur Wehr setzen können, existieren unterschiedliche Begriffe, die sich nicht nur definitorisch, sondern auch in ihrem Gebrauch unterscheiden. Weithin üblich ist der Ausdruck „sexueller Missbrauch“, den auch das deutsche Strafgesetzbuch (vgl. §176 StGB) verwendet. Darunter zählt es sexuelle Handlungen, die am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene an sich von ihm vornehmen lässt; besonders

schwerer Missbrauch liegt bei Vergewaltigungen aller Art vor (vgl. § 176a StGB).

Trotz dieser strafrechtlichen Beschreibung begegnet im wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs keine einheitliche Definition, wobei in den Empfehlungen des amerikanischen *National Center for Diseases Control and Prevention* immerhin eine geeignete Grundlage für eine möglichst umfassende Beschreibung von sexuellem Missbrauch angeboten wird.³ Danach fallen darunter sowohl sexuelle Übergriffe mit direktem Körperkontakt (Hands-on), wozu Berührung und Penetration zählen, als auch solche ohne direkten Körperkontakt (Hands-off), wie die Konfrontation des Kindes mit sexuellen Aktivitäten, Film- oder Fotoaufnahmen des Kindes in sexualisierter Art oder auch die verbale sexuelle Belästigung.⁴ Während sich die einzelnen Formen sexueller Übergriffe in ihrem Schweregrad unterscheiden, werden sie alle gleichermaßen unter den Begriff des sexuellen Missbrauchs subsumiert, wobei zur Differenzierung der unterschiedlichen Täterkonstellationen bei sexueller Gewalt vorgeschlagen wird, mit dem Ausdruck „sexueller Missbrauch“ jede versuchte oder vollendete sexuelle Handlung (mit oder ohne direkten Körperkontakt) am Kind zu bezeichnen, die von einer Bezugs- und Betreuungspersonen am Kind ausgeführt wird, gehe damit doch zusätzlich zur Verletzung der Intimsphäre der Bruch eines Vertrauensverhältnisses einher, was Andreas Jud zufolge „oft massive Ambivalenzkonflikte nach sich zieht“⁵. Erst ein solch spezifizierender Begriffsgebrauch ermögliche die Abgrenzung von anderen Formen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, die etwa von Gleichaltrigen ausge-

3 Vgl. ebd., S. 43–44.

4 Vgl. ebd., S. 44.

5 Vgl. ebd., S. 42–43.

übt wird, und damit eine differenziertere Analyse der Risiken und Folgen sexueller Übergriffe an Kindern.

Noch vor einer solchen eingrenzenden Begriffsbestimmung des sexuellen Missbrauchs hinsichtlich bestimmter Täterkonstellationen steht allerdings der in Wissenschaft und Fachpraxis gebrauchte Ausdruck der sexuellen Gewalt, womit nach Auskunft des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) herausgestellt wird, „dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff ‚sexualisierte Gewalt‘ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.“⁶ Aufgrund der erst mit dem Gewaltbegriff besser erfassten grundlegenden Handlungsstruktur des sexuellen Übergriffs ist es angezeigt, ihn zumindest neben dem allgemein gebräuchlichen Ausdruck des sexuellen Missbrauchs zu verwenden. Spätestens dann, wenn das von solchen Handlungen ausgehende Leid der Betroffenen und die oft zeitlebens spürbaren Auswirkungen solcher Taten in den Blick kommen, wird deutlich, dass es sich nicht einfach „nur“ um Missbrauch, sondern um Gewalttaten handelt, die die Betroffenen meist in mehrfacher Hinsicht und auch langfristig schädigen, insofern sie anhaltenden Traumatisierungen, Schuldgefühlen, Ängsten, Aggression und Autoaggression ausgesetzt sind.⁷ Insbesondere aus deren Per-

6 Vgl. UNABHÄNGIGER BEAUFTRAGTER FÜR FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS: Definition von sexuellem Missbrauch. – <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> (15.02.2021).

7 Vgl. dazu die bedrückenden und leidvollen Selbstzeugnisse von Betroffenen (z. B. Doris WAGNER: *Nicht mehr ich : Die wahre Geschichte einer jungen Ordensfrau*. Wien : edition a, 2014; Matthias KATSCH: *Damit es aufhört : Vom befreienden Kampf der Opfer sexueller Gewalt*

spektive handelt es sich um die Erfahrung massiver Gewalteinwirkung, der sie schutzlos ausgeliefert sind. Wenn heute zurecht darauf insistiert wird, die Betroffenenperspektive in den Vordergrund zu stellen, scheint es daher sinnvoll, neben den üblicherweise gebrauchten Begriff des sexuellen Missbrauchs den Ausdruck der sexuellen bzw. sexualisierten Gewalt zu stellen, kennzeichnet er doch semantisch präziser, was solche Handlungen für die Betroffenen zutiefst bedeuten: Sie sind ein Akt der Gewalt.⁸

Das Benennen der Gewaltdimension ist zudem geeignet, um die eklatante Widersprüchlichkeit auch sprachlich hervortreten zu lassen, wenn Handlungen sexueller Gewalt durch kirchliche Amtsträger ausgeübt werden, deren Handeln von daher in krassem Gegensatz zu der von ihnen zu verkündigenden Botschaft des Evangeliums steht, liegt doch deren ethisches Gewicht auf Gewaltlosigkeit sowie unterstützende Zuwendung und Schutz der Schwachen. Es verwundert daher nicht, dass Berichte über Einzelschicksale und Studien, die das unvorstellbare Ausmaß des Missbrauchsgeschehens wenigstens erahnen lassen, Menschen

in der Kirche. Berlin : Nicolai Publishing & Intelligence GmbH, 2020; Daniel PITTET: *Pater, ich vergebe Euch! : Missbraucht, aber nicht zerbrochen*. Freiburg i. Br. : Herder, 2017; Luisa BOVE: *Giulia und der Wolf : Die Geschichte eines sexuellen Missbrauchs in der Kirche. Mit einem Vorwort von Hans Zollner SJ/Gabriele STEIN (Übers.)*. Innsbruck : Tyrolia, 2020; Regina HEYDER ; Ute LEIMGRUBER: Spiritueller und sexueller Missbrauch an erwachsenen Frauen. Was aus den Berichten von Betroffenen zu lernen ist. In: Barbara HASLBECK ; Regina HEYDER ; Ute LEIMGRUBER ; Dorothee SANDHERR-KLEMP (Hrsg.): *Erzählen als Widerstand : Berichte über spirituellen und sexuellen Missbrauch an erwachsenen Frauen in der katholischen Kirche*. Münster : Aschendorff, 2020, S. 187–220).

8 Daher werden auch in diesem Beitrag die Begriffe „sexueller Missbrauch“, „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ zwar synonym, aber dem jeweiligen Kontext entsprechend verwendet.

sprach- und fassungslos zurücklassen: Wie war und ist es möglich, dass Verkünder der Heilsbotschaft zu Tätern roher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden? Wie war und ist es möglich, dass sexuelle Gewalt von kirchlichen Verantwortlichen nicht nur nicht entsprechend geahndet, sondern sogar aktiv vertuscht wird? Wie war es möglich, dass Kindern und Jugendlichen, die Opfer solcher Gewaltausübung geworden waren, nicht geglaubt und sie später als Erwachsene lange Zeit schroff abgewiesen und nicht gehört wurden?

Um Antworten auf diese Fragen zu bekommen, wurden zwischenzeitlich verschiedene Untersuchungen und Studien in Auftrag gegeben. Dabei wird nicht nur nach dem Täterprofil von Menschen gefragt, die sich solcher Verbrechen schuldig machen, sondern auch auf systemische Bedingungen geblickt, die die Ausübung von sexueller Gewalt erleichtern und deren Vertuschung begünstigen können. Um diese verschiedenen Dimensionen differenziert in den Blick bekommen zu können, soll zunächst das vielschichtige Handlungsgefüge betrachtet werden, in dem sexuelle Gewalt stattfindet.

2. Das komplexe Handlungsgefüge sexueller Gewalt

Die Ausübung sexueller Gewalt ist nicht einfach ein Geschehen, das sich eindimensional auf Täter und Betroffene reduzieren lässt. Der gesellschaftliche Kontext und die jeweilige individuelle Disposition von Täter und Betroffenen verleihen der Missbrauchstat ein komplexes Handlungsgefüge, dessen einzelne Aspekte differenziert zu betrachten sind, wenn nach Risikofaktoren gefragt werden soll. Die Vielschichtigkeit und Mehrdimensionalität des Phänomens ist zugleich der Grund dafür, dass ein rein kausales Ursa-

chenverständnis nicht möglich ist. Daher ist das gesamte Bedingungsgefüge daraufhin zu analysieren, inwiefern es sexuelle Gewalt ermöglicht und daher in einem *weiteren* Sinn auch mittelbar verursacht. Ein direkter Zusammenhang zwischen einzelnen Risikofaktoren und sich daraus ergebenden Folgen ist demgegenüber nicht möglich.⁹

Weil begünstigende systemische Faktoren nicht mit unmittelbaren Ursachen gleichgesetzt werden dürfen, genügt es in präventiver Hinsicht auch nicht, einfach „einige Veränderungen an den kirchlichen Strukturen“¹⁰ vorzunehmen, um Missbrauchsfälle künftig zu verhindern, wie Klaus Mertes betont. Missbrauch finde immer in Systemen statt, „gerade in solchen, in denen Vertrauensbeziehungen in Kombination mit Machtasymmetrien grundlegend sind“¹¹ – ob es sich nun um kirchliche oder schulische Kontexte oder auch die Familie handele. Daher könne Mertes zufolge von keinem Systemmerkmal ausgesagt werden, dass es sich nicht *auch* begünstigend für Missbrauch und dessen Vertuschung auswirken könnte. Die Wahrnehmung spezifischer Risiko- und Strukturmerkmale könne aber gleichwohl zu einer erhöhten Wachsamkeit führen. Die Bedeutung einer solch zunehmenden Sensibilität zeige sich etwa darin, dass sie zu strukturellen Veränderungen

9 Vgl. Harald DREBING ; Hans Joachim SALIZE ; Dieter DÖLLING ; Dieter HERMANN ; Andreas KRUSE ; Eric SCHMITT ; Britta BANNENBERG: *Forschungsprojekt: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (MHG-Studie)*. Mannheim, 2018, S. 4 (fortan = MHG-Studie).

10 Klaus MERTES: Wie systemisch ist Missbrauch? In: Konrad HILPERT ; Stephan LEIMGRUBER ; Jochen SAUTERMEISTER ; Gunda WERNER (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche : Analysen – Bilanzierungen – Perspektiven*. Freiburg i. Br. : Herder, 2020 (Quaestiones disputatae ; 309), S. 119–128, hier S. 122.

11 Ebd.

führe, wie die Etablierung von Fortbildungen des kirchlichen Personals oder die Formulierung einer Präventionsordnung, wie sie bereits vielfach existiert.

Die Verwechslung von systemischen Risikofaktoren mit direkten Ursachen berge zudem die Gefahr, dass die Bemühungen um die strukturelle Eindämmung von sexueller Gewalt sich selbst dem Vorwurf des Missbrauchs ausgesetzt sehen. Dieser unter dem Schlagwort „Missbrauch des Missbrauchs“ begehende Einwand artikuliert den Vorwurf, dass Betroffene von sexuellem Missbrauch für kirchliche Reformen, die auf strukturelle Veränderungen zielen, die als Ursachen sexueller Gewalt benannt werden, ein weiteres Mal missbraucht würden. Dabei beruht der Einspruch auf der Einsicht, dass Risikofaktoren keine direkten kausalen Ursachen bedeuten. Das bedeute Mertes zufolge nicht, dass angestrebte strukturelle Veränderungen nicht auch positive Effekte für die Prävention haben könnten. Doch müssten Reformbemühungen unabhängig davon begründet werden, um dem als Totschlagargument vorgebrachten Einwand zu entgehen, den zur Aufarbeitung der Missbrauchskrise angemahnten Strukturveränderungen hafte ihrerseits ein missbräuchlicher Charakter an. Es sei „dem Anliegen der Prävention letztlich mehr gedient, wenn sich die Kollateraleffekte einer tiefer gehenden Veränderung verdanken, die nicht bloß von Verhinderungslogik geprägt sind“.¹²

Die notwendige Differenzierung zwischen systemischen Risikofaktoren und direkten Kausalursachen kann gleichwohl nicht bedeuten, sich in Fragen der Prävention lediglich auf letztere zu beschränken, sondern umgekehrt einen weiter gefassten Ursachenbegriff zugrunde zu legen, der neben den unmittelbaren Ursachen auch die sich mit-

12 Ebd., S. 124.

telbar auswirkenden Risikofaktoren umfasst, insofern sie Taten sexueller Gewalt zumindest begünstigen können und daher zu minimieren sind.

Für ein erweitertes Ursachenverständnis plädiert daher auch die Göttinger Diplom-Psychologin Maren Kolshorn. Nach ihrer Einschätzung kommen für sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen eine ganz Reihe von Faktoren auf unterschiedlichen Ebenen zusammen, „die bewirken, dass jemand Übergriffe verübt, ein Kind sich nicht angemessen wehren kann, niemand interveniert und auch nach Bekanntwerden einer Tat den Betroffenen oft nicht geglaubt wird und die Täter(innen) nicht angemessen sanktioniert werden, was wiederum weitere Taten ermöglicht“.¹³

Um die unterschiedlichen Aspekte in den Blick zu bekommen, schlägt sie das gemeinsam mit Ulrike Brockhaus entwickelte „Drei-Perspektiven-Modell sexueller Gewalt“ vor.¹⁴ Ausgehend von der Tatsache, dass menschliches Handeln im Kontext sozialer Interaktion immer in einem Wechselverhältnis zu anderen Personen in einer konkreten Situation erfolgt, „betrachtet das Drei-Perspektiven-Modell nicht nur die Person des Täters/der Täterin, sondern auch das Opfer und das soziale Umfeld, in dem sich eine (mögliche) Tat abspielt“.¹⁵ Die Suche nach den Ursachen habe in dieser mehrdimensionalen Perspektive daher

13 Maren KOLSHORN: Die Ursachen sexualisierter Gewalt : ein komplexes Bedingungsgefüge. In: Alexandra RETKOWSKI ; Angelika TREIBEL ; Elisabeth TUIDER (Hrsg.): *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte : Theorie, Forschung, Praxis*. Weinheim : Beltz Juventa, 2018, S. 138–148, hier S. 138.

14 Es handelt sich dabei um ein unter Berücksichtigung von feministischer und sozialpsychologischer Forschung modifiziertes Modell des „Four-Preconditions-Model of Sexual Abuse“ des US-amerikanischen Sozialwissenschaftlers David Finkelhor.

15 Ebd., S. 142.

mehrere Perspektiven zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Täterperspektive seien die Faktoren zu identifizieren, die die Ausübung sexualisierter Gewalt begünstigen oder erschweren. Bezüglich der davon betroffenen Person sei nach den Bedingungen zu fragen, die effektiven Widerstand erleichtern oder erschweren. Schließlich sei auch die Umfeldperspektive auf jene Faktoren hin zu analysieren, die sich positiv oder negativ darauf auswirken, „dass Menschen aus dem Umfeld von (potenziellen) Täter(inne)n und Opfern sexuellen Missbrauch erkennen und auch intervenieren“. ¹⁶ Das Modell geht zudem davon aus, dass die einzelnen Perspektiven in Korrelation zueinander stehen.

Für die Frage nach den Risiken müssten Kolshorn zufolge zudem die verhaltenssteuernden Prozesse berücksichtigt werden, die Einfluss darauf nehmen, ob es tatsächlich zur Ausübung sexueller Gewalt kommt. Das Modell unterscheidet dafür die Aspekte Handlungsmotivation, begünstigende oder hemmende Repräsentationen, Handlungsmöglichkeiten und schließlich die Kosten-Nutzen-Relation. ¹⁷ Dass jeder Aspekt in der Täter-, der Opfer- sowie in der Umfeldperspektive begegnet, zeigt, wie vielschichtig und komplex sich der Zusammenhang darstellt. Gleichzeitig sei zu beachten, wie sich der gesellschaftliche Kontext auf die einzelnen Prozesse auswirkt.

Die Verschränkung von Perspektiven mit diesen verhaltenssteuernden Kategorien fragt etwa auf der Ebene der Handlungsmotivation innerhalb der Täterperspektive danach, welche Motivation ihn zum sexuellen Missbrauch antreibt. Während weithin angenommen wurde, „dass die Motive zur Ausübung sexualisierter Gewalt ausschließlich sexueller Natur“ seien, zeigten Täterstudien, „dass

16 Ebd., S. 143.

17 Vgl. ebd.

es vielen Tätern vor allem um Machtausübung und Dominanz geht. Es ist also wichtig, zunächst zu betrachten, welche Motivationen bei Täter(innen) eine Rolle spielen und woher sie kommen.“¹⁸ Die Motivation innerhalb der Opferperspektive zielt eindeutig auf Beendigung des Missbrauchs, doch könne hier die Beziehung zum Täter Einfluss nehmen, insofern das Kind oft Zuneigung zu diesem empfindet. Es möchte deshalb „die positiven Aspekte der Beziehung, etwa Zuwendung, Aufmerksamkeit und Geschenke, nicht verlieren“.¹⁹ Für die Umfeldperspektive schließlich sei noch vor der Frage möglicher Motivationen entscheidend, dass sexuelle Gewalt überhaupt wahrgenommen werde, was deshalb nicht selbstverständlich sei, da die Tat für das Umfeld oft nicht vorstellbar und die Wahrnehmung daher eingeschränkt sei. Eine Missbrauchstat *prima facie* nicht für möglich zu halten, ist jedoch Teil ihrer Ermöglichung, wie Kolshorn mit einem Jean Paul Sartre zugeschriebenen Wort illustriert: „Die Gewalt lebt davon, dass sie von Anständigen nicht für möglich gehalten wird.“²⁰

Für die Frage nach den systemischen Bedingungen dürfte der Faktor der begünstigenden oder hemmenden Repräsentationen von besonderer Bedeutung sein, die zwischen der Motivation und der tatsächlichen Ausführung einer Handlung stehen. Im Anschluss an seine sozialpsy-

18 Ebd., S. 143–144.

19 Ebd., S. 144.

20 Ebd. Das angebliche Sartre-Zitat findet sich bei Kolshorn ohne Quellenangabe. Gerald KRIEGHOFER: Zitatforschung. – <https://falschzitate.blogspot.com/2020/08/die-gewalt-lebt-davon-dass-sie-von.html> (20.03.2021) bezweifelt die Autorschaft und macht darauf aufmerksam, dass dieser Aphorismus 1969 von dem deutschen Autor und Journalisten Hans Kasper formuliert „und etwa dreißig Jahre später ohne ersichtlichen Grund dem französischen Philosophen Jean Paul Sartre untergeschoben“ wurde.

chologische Herkunft versteht Kolshorn unter Repräsentationen einerseits Werte und Einstellungen einer Person, andererseits innere und von außen an sie herangetragene Verhaltenserwartungen. Sie sind stets gesellschaftlich vermittelt und für die Bewertung von Situationen leitend. Ihre Bedeutung zeige sich darin, dass eine Handlungsmotivation nur dann in ein entsprechendes Verhalten münde, wenn sich die bestehenden Repräsentationen auf ein solches Tun insgesamt eher begünstigend als widerständig auswirkten. Daher sei bezüglich sexueller Gewalt zu fragen, „welche Repräsentationen es Täter(innen) ermöglichen, die Gewaltausübung für angemessen zu halten. Die betroffenen Kinder hingegen benötigen – um sich wehren zu können – die ‚richtige Schublade‘ zur Einordnung des Angriffs, etwa: ‚Das ist sexueller Missbrauch, das darf der nicht, und ich habe das Recht, mir Hilfe zu holen.‘“²¹ Repräsentationen sind aber auch in der Umfeldperspektive leitend, insofern die herrschende Weltsicht Einfluss auf die Wahrnehmung der Wirklichkeit nimmt und diese dort verdrängt wird, wo sie mit der eigenen Weltsicht kollidiert. „Was außerhalb des eigenen Vorstellungsvermögens liegt, nimmt man auch nicht so leicht zur Kenntnis. Was man nicht zur Kenntnis nimmt, hat keine Verhaltenskonsequenz.“²² Hinsichtlich der von kirchlichen Amtsträgern ausgeübten sexuellen Gewalt ist es naheliegend, dass entsprechende Repräsentationen mit dazu beigetragen haben, dass die Wirklichkeitswahrnehmung von Eltern, Personalreferenten und Bischöfen eingetrübt war und daher der unter der Missbrauchstat leidenden Person oft nicht geglaubt wurde. Deshalb ist der als begünstigender Risi-

21 KOLSHORN: Ursachen (wie Anm. 13), S. 145.

22 Ebd.

kofaktor identifizierte Klerikalismus²³ nicht nur ein Problem, das sich auf Kirchenbehörden und Klerikerzirkel beschränken lässt, sondern das auch die gesellschaftliche Repräsentation des Priesterbildes prägt und damit Einfluss auf die Wahrnehmung dessen nimmt, was damit in Verbindung gebracht wird. Aufgrund einer ganz bestimmten Vorstellung der Gläubigen, was und wie der Pfarrer ist, konnten Eltern, die ihrem Kind, das von seiner Missbrauchserfahrung erzählen wollte, entgegenhalten: „Ein Priester tut so etwas nicht! So spricht man nicht über einen Priester!“²⁴

Für die Frage der systemischen Bedingungen ist schließlich auch der Aspekt der Kosten-Nutzen-Abwägung von Bedeutung, insofern sich auch hier hinsichtlich der drei Perspektiven widerständige oder begünstigende Faktoren bemerkbar machen.²⁵ In der Täterperspektive ist für die Ausübung der Tat diesbezüglich die Frage entscheidend, wie groß das Risiko ist, dass die Gewalttat bekannt wird und welche Sanktionen ihn möglicherweise erwarten. Wenn die größte „Strafe“ darin bestand, dass der klerikale Missbrauchstäter an einen anderen pastoralen Einsatzort versetzt wurde, dürfte diese harmlose Sanktion vom Täter wohl kaum als ein widerständiger Faktor hinsichtlich der Ausführung der Tat eingeschätzt worden sein. Die Betroffenenperspektive sei Kolshorn zufolge zwar davon bestimmt, dass der Missbrauch aufhört, aber auch Betroffene stehen vor der Frage, welche unerwünschten Auswirkun-

23 Vgl. MHG-Studie (wie Anm. 9), S. 13 und S. 307.

24 MERTES: Missbrauch (wie Anm. 10), S. 121; zu einem solchen „Klerikalismus der Laien“ vgl. auch Wunibald MÜLLER: *Verbrechen und kein Ende? : Notwendige Konsequenzen aus der Missbrauchskrise*. Würzburg : Echter Verlag, 2020, S. 119–120.

25 Vgl. KOLSHORN: Ursachen (wie Anm. 13), S. 145.

gen eine Anklage möglicherweise zur Folge hätte.²⁶ So sei es etwa denkbar, dass ein vom Vater missbrauchtes Kind zwar wünscht, der Missbrauch möge endlich aufhören, gleichzeitig aber befürchtet, dass durch das Offenbarwerden der Tat der Familienzusammenhalt Schaden nehmen könnte. Eine Kosten-Nutzung-Rechnung wirkt sich auch innerhalb der Umfeld-Perspektive aus, etwa wenn Bistumsverantwortliche abwägen, welcher Schaden für die Institution ein transparenter Umgang mit Fällen sexueller Gewalt bedeuten würde.

Das von Kolshorn skizzierte Modell stellt somit ein geeignetes Raster bereit, um die einzelnen Aspekte innerhalb der Komplexität des Missbrauchsgeschehens besser differenzieren zu können. Gleichwohl ist im Blick zu behalten, dass die differenzierten Prozesse, ausgehend von der Handlungsmotivation bis zur Ausführung der Tat, „nicht linear und nicht zwangsläufig bewusst“²⁷ ablaufen, nicht zuletzt deshalb, weil das Verhalten immer auch durch die übrigen Perspektiven beeinflusst wird. Dieses Modell macht somit einerseits deutlich, dass mit äußeren Faktoren, zu denen auch systemische Bedingungen zählen, in allen Perspektiven und auf allen Ebenen zu rechnen ist. Andererseits erklärt es, weshalb systemische Risikofaktoren nicht mit direkten kausalen Ursachen verwechselt werden dürfen, stellt doch sexuelle Gewalt aufgrund der korrelationalen Verschränkungen zwischen den unterschiedlichen Perspektiven und den einzelnen Handlungskomponenten ein komplexes Gefüge dar.

26 Vgl. ebd.

27 Ebd., S. 146.

3. Systemische Risikofaktoren in sexualethischer Perspektive

Für die Frage, welche systemische Rolle der kirchlichen Sexualmoral innerhalb des Gesamtzusammenhangs von sexueller Gewalt zukommt, ist der Fokus auf bereits identifizierte systemische Risikofaktoren zu richten, wie sie etwa im Anschluss an die MHG-Studie formuliert wurden. Allerdings sollen dabei mit Blick auf einen erweiterten Ursachenbegriff auch die damit verbundenen Repräsentationen Beachtung finden, insofern diese den Hintergrund für Wahrnehmung und Bewertung von Handlungen bilden. Von daher ist die Darstellung von der Frage begleitet, welche leitenden Vorstellungen sich in den einzelnen Risikofaktoren möglicherweise niederschlagen, sind doch auch diese für das präventive Ziel der Risikominimierung unbedingt zu berücksichtigen.

Als zwei maßgebliche Faktoren benennt die MHG-Studie einerseits den kirchlichen Umgang mit dem Phänomen der Homosexualität, andererseits die zölibatäre Lebensweise, die ein Risiko darstellt, sofern sie angestrebt wird, um der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität auszuweichen. Der bereits angeklungene Zusammenhang von sexueller Gewalt und Machtmissbrauch wird in der MHG-Studie bestätigt und daher das Phänomen des Klerikalismus als ein weiterer Risikofaktor adressiert. Klerikalismus meint der Studie zufolge „ein hierarchisch-autoritäres System, das auf Seiten des Priesters zu einer Haltung führen kann, nicht geweihte Personen in Interaktionen zu dominieren, weil er qua Amt und Weihe eine übergeordnete Position inne hat. Sexueller Missbrauch ist ein extremer Auswuchs dieser Dominanz“²⁸ Klaus Mertes betont daher, dass sexueller Missbrauch letztlich weniger ein Ver-

28 MHG-Studie (wie Anm. 9), S. 13.

stoß gegen das sechste, sondern vielmehr gegen das zweite Gebot bedeutet, insofern der Priester seine religiöse Stellung dazu missbraucht, sexuelle Gewaltakte anzubahnen und dies einen Missbrauch des Gottesnamens bedeutet.²⁹ Aufgrund der in diesem Beitrag eingenommenen sexualethischen Perspektive wird sich die Darstellung im Folgenden auf die beiden Problemfelder Homosexualität und Zölibat konzentrieren.

3.1 Homosexualität und Tabuisierung

Ein von der MHG-Studie zutage gefördertes Ergebnis ist der hohe Anteil männlicher Kinder und Jugendlicher unter den von sexueller Gewalt durch Kleriker Betroffenen (76,6%). Während nach der Veröffentlichung der MHG-Studie im Jahr 2018 gegen deren Hypothese, dass die höhere Zahl männlicher Opfer maßgeblich mit problematischen Annahmen der kirchlichen Sexualmoral in Verbindung stehe, der Einwand formuliert wurde, der höhere männliche Anteil könne auch auf die erhöhte Kontaktmöglichkeit mit männlichen Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Ministrantendienstes zurückgeführt werden, kann eine neue spezifizierte Datenanalyse diese Erklärung weitgehend ausschließen. Darin kann gezeigt werden, dass vor der offiziellen Zulassung von Ministrantinnen zum Messdienerdienst, die durch den Vatikan im Jahr 1994 erfolgte, der Anteil missbrauchter Mädchen bei 38% lag. Nachdem Mädchen zum Ministrantendienst zugelassen waren, war der Anteil mit 24% sogar noch geringer, während der Anteil bei missbrauchten Jungen konstant bei 77% blieb; zu beachten ist zudem, dass in anderen Institutionen der Anteil missbrauchter Mädchen mit 73% un-

29 Vgl. MERTES: Missbrauch (wie Anm. 10), S. 125.

verändert den Schwerpunkt bildet.³⁰ Wäre der hohe Anteil männlicher Betroffener lediglich auf die zahlreicheren Kontaktmöglichkeiten zwischen ihnen und den missbrauchenden Priestern zurückzuführen, hätte die höhere Präsenz von Mädchen im Ministrantendienst eine Erhöhung des weiblichen Anteils erwarten lassen. Dass die praktische Verfügbarkeit von Jungen in einigen Fällen dazu geführt hat, dass der Missbrauch mit einem männlichen Minderjährigen stattgefunden hat, ist damit nicht gänzlich auszuschließen. Daneben vermutet der Psychotherapeut und Theologe Wunibald Müller, dass für den Typ des sexuell unreifen Priesters, dem in der Vergangenheit viele Täter zugeordnet werden konnten, ein leichter Zugang zu einem Jungen auch darin bestehen könnte, dass „er sich hinsichtlich der Entwicklung seiner Sexualität auf der gleichen Stufe befindet wie er. Dieser Priester kann homosexuell sein, muss es aber nicht sein. Der ganze Bereich des Sexuellen ist bei ihm noch vage und nebulös, verdrängt.“³¹

Die Daten legen gleichwohl nahe, dass von einem hohen Anteil homosexueller Männer unter den Tätern ausgegangen werden kann. Die MHG-Studie betont dabei ausdrücklich, dass „weder Homosexualität noch Zölibat ‚eo ipso‘ Ursachen für sexuellen Missbrauch von Minderjährigen“³² darstellen. Wohl aber könne die zölibatäre Lebensweise für junge Männer mit einer „unreifen und abgewehrten homosexuellen Neigung als Lösung innerpsychischer Probleme erscheinen“.³³ Eine solche Motivation könne in Verbindung mit der offiziellen Ablehnung

30 Vgl. Harald DREBING: Das Ausmaß der Vertuschung. In: *Herder Korrespondenz* 74/10 (2020), S. 13–16, hier S. 16.

31 MÜLLER: Verbrechen (wie Anm. 24), S. 59.

32 MHG-Studie (wie Anm. 9), S. 11.

33 Vgl. ebd.

von homosexuellen Priesteramtskandidaten ein Problem darstellen, denn die lehramtliche Bestimmung, dass homosexuelle Priesteramtskandidaten die Weihe zu verweigern sei,³⁴ erhöhe das Risiko, dass diese Veranlagung verheimlicht wird, was insgesamt zu einer Tabuisierung des Themas führe. Dadurch aber werde die notwendige Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und deren persönlicher Integration zusätzlich erschwert und behindert.³⁵ Nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung sind diese Kleriker später zu Tätern geworden, sondern aufgrund ihrer sexuellen Unreife,³⁶ stellt doch das sexuelle Angezogenensein von Minderjährigen „unabhängig von der sexuellen Orientierung eine eigene sexuelle Komponente dar, die bei der heterosexuellen und homosexuellen Person extra dazukommen muss, um statt mit einem Erwachsenen mit einem Kind sexuell zu verkehren“³⁷. Daneben vermutet die MHG-Studie mehrere begünstigende Faktoren wie die „gesellschaftliche Tabuisierung und Ablehnung gleichgeschlechtlicher Beziehungen, individuelle Probleme im Ausdruck von Nähe und Distanz, fehlende Möglichkeiten und Hemmungen, mit anderen Menschen über (eigene) Sexualität zu sprechen, sowie eine für Teile der römisch-katholischen Kirche charakteristische Homophobie“³⁸.

34 Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: *Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. Ratio Fundamental Institutionis Sacerdotalis*. 8. Dezember 2016. Bonn : Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2017 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls ; 209), Nr. 11, S. 145.

35 Vgl. Wunibald MÜLLER: Aus dem Dunkeln ans Licht gebracht : Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Missbrauchskrise? In: Matthias REMENYI ; Thomas SCHÄRTL (Hrsg.): *Nicht ausweichen : Theologie angesichts der Missbrauchskrise*. Regensburg : Friedrich Pustet, 2019, S. 164–176, hier S. 168.

36 Vgl. MÜLLER: Verbrechen (wie Anm. 24), S. 62.

37 Ebd., S. 58.

38 DREBING: MHG-Studie (wie Anm. 9), S. 112.

Auf der Ebene der Repräsentationen markieren die negativ gefärbte lehramtliche Bewertung von Homosexualität im Allgemeinen sowie die Ablehnung homosexueller Priesteramtskandidaten im Besonderen wichtige Aspekte, insofern zu erwarten ist, dass sie auf Handlungsentscheidungen und Verhalten Einfluss haben, worauf noch einzugehen ist. Im Hintergrund steht dabei die lehramtliche Position, dass „die homosexuellen Praktiken nicht in sich in Ordnung sind und keinesfalls in irgendeiner Weise gutgeheißen werden können“.³⁹ Sie „verstoßen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen“ (vgl. KKK 2357),⁴⁰ weshalb homosexuelle Menschen zur Keuschheit berufen sind (vgl. KKK 2359).

3.2 Zölibat und psychosexuelle Reife

Auch die Lebensform des Zölibats könnte laut MHG-Studie ein Risikofaktor für die Ausübung sexueller Gewalt sein, weil der relative Anteil der beschuldigten Priester deutlich höher liegt als der der beschuldigten Diakone, die sich bekanntermaßen dadurch unterscheiden, dass sie keiner Zölibatsverpflichtung unterstehen. Die Studie konzediert, dass die Einschätzungen über diesen Zusammenhang weit auseinandergehen, weshalb eine differenzierte Betrachtung angezeigt sei. In ihren Empfehlungen unter-

39 KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: *Persona humana. Erklärungen zu einigen Fragen der Sexualethik*. 29. Dezember 1975. – https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19751229_persona-humana_ge.html (18. März 2021), Nr. 8.

40 Vgl. ECCLESIA CATHOLICA: *Katechismus der Katholischen Kirche*. – <http://www.vatican.va/archive/DEU0035/index.htm> (18.03.2021) (fortan = KKK).

streicht sie, dass eine zölibatäre Lebensweise „eine intensive Auseinandersetzung mit der eigenen Emotionalität, Erotik und Sexualität verlangt“.⁴¹ Die Gefahr besteht daher darin, dass diese Lebensform insbesondere für solche Männer anziehend sein könnte, die dieser nötigen Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität gerade ausweichen wollen. Innerhalb der von der Studie vorgelegten Typologie der beschuldigten Kleriker besteht diese Gefahr vor allem für den regressiv-unreifen Typus, der durch eine defizitäre persönliche und sexuelle Entwicklung charakterisiert ist.⁴² Müller zufolge besteht die Aufgabe der Integration von Sexualität ins eigene Lebenskonzept innerhalb der zölibatären Lebensform darin, „die Sexualität, die ein selbstverständlicher, normaler Teil von uns ist, zuzulassen, zu entfalten, mit ihr in Berührung zu kommen und unsere Sexualität unabhängig davon, ob wir ehelos oder in einer Beziehung leben, für unser Leben fruchtbar zu machen“.⁴³

Wo dies nicht geschieht, sieht der Philosoph und Jesuit Godehard Brüntrup die Gefahr, dass die zölibatäre Lebensform vor allem durch Idealismus und Willenskraft abgesichert werde, was dann zum Problem werden könne, wenn dieser meist anfängliche Idealismus aufgrund von zunehmender Frustration und Überforderung aufgebraucht ist. Dann genüge ein kleiner Auslöser, dass sich

41 DREBING: MHG-Studie (wie Anm. 9), S. 17.

42 Vgl. ebd., S. 12. Davon wird innerhalb der Typologie sowohl der fixierte Typus, „bei dem Hinweise auf eine mögliche pädophile Präferenzstörung im Sinne einer pädophilen Haupt- oder Nebenströmung vorliegen“, als auch der narzisstisch-soziopathische Typus unterschieden, „der seine Macht nicht nur beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sondern auch in anderen Kontexten in inadäquater Weise ausübt“.

43 MÜLLER: Aus dem Dunkeln (wie Anm. 35), S. 166.

die nicht entwickelte Beziehungsfähigkeit in einer unreifen Form und möglicherweise sogar in sexueller Gewalt entlädt.⁴⁴

Auch mit Blick auf den Zölibat wird daher die Bedeutung der Frage erkennbar, inwiefern die Annahme und Integration der eigenen Sexualität für Priester und Priesteramtskandidaten innerhalb der geltenden Sexualmoral möglich ist. Bedenken meldet Brüntrup jedenfalls hinsichtlich einer lehramtlichen Kontextualisierung an, wo Unreife sogar eine positive Würdigung erfährt. So habe Papst Paul VI. in seiner Enzyklika *Sacerdotalis caelibatus* am Zölibat auch deshalb festgehalten, weil er darin etwas „Engelhaftes“ zum Ausdruck gebracht sah.⁴⁵ Der Priester sollte „jungfräulich“ sein, was aus der sexualethischen Norm folgt, dass sexuelle Aktivität außerhalb der Ehe eine schwere Sünde darstelle, weshalb entsprechende Erfahrungen nicht nur nicht erwünscht waren, sondern nach deren Eingeständnis auch dazu führen konnten, dass ein Kandidat vom Bischof nicht zur Weihe zugelassen wurde.⁴⁶ „Das Ideal der priesterlichen Existenz war also zumindest teilweise ein Wesen, das seine eigene Se-

44 Vgl. Godehard BRÜNTRUP: Zölibat als Risikofaktor für sexuellen Missbrauch? In: Matthias REMENYI; Thomas SCHÄRTL (Hrsg.): *Nicht ausweichen : Theologie angesichts der Missbrauchskrise*. Regensburg : Pustet, 2019, S. 109–121, hier S. 114.

45 Vgl. PAUL VI.: Enzyklika „*Sacerdotalis caelibatus*“ : *Rundschreiben Papst Pauls VI. über den priesterlichen Zölibat*. 24. Juni 1967. – <http://www.clerus.org/clerus/dati/1999-10/08-5/Saccael.rtf.html> (18.03.2021), Nr. 34. Paul VI. kommt hier in Anlehnung an Mt 22,30, wo Jesus allerdings das Heiraten als rein diesseitige Wirklichkeit herausstellt, auf die eschatologische Zeichenhaftigkeit des Zölibats zu sprechen. Der angestrebte Vergleichspunkt zwischen dem irdisch gelebten Zölibat und der himmlischen Bedeutungslosigkeit des Heiratens besteht folglich in der jeweils daraus folgenden Enthaltbarkeit.

46 Vgl. BRÜNTRUP: Zölibat (wie Anm. 44), S. 117.

xualität nicht erkannt und ausgelebt hat, das in gewisser Weise von der Sexualität möglichst gar nicht berührt worden sein sollte.“⁴⁷

Die Maßgabe der sexuellen Unerfahrenheit in Verbindung mit dem anzustrebenden Modell einer geschlechtslosen engelhaften Existenz dürfte indes wenig geeignet sein, die für die Erlangung psychosexueller Reife nötige Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität zu fördern. Im Gegenteil dürfte sich vor dem Hintergrund solch idealisierter Vorstellungen eine ehrliche Auseinandersetzung besonders für den unreif-regressiven Typus als besonders problematisch erweisen. Denn gerade ein Mensch mit einer solchen Disposition würde für die eigene Auseinandersetzung eine Sicht auf das Phänomen der Sexualität benötigen, die ihre Annahme und Integration fördert, statt durch Spiritualisierung der Gefahr zu erliegen, den Bereich der Sexualität zu marginalisieren.⁴⁸

4. Das leitende Verständnis in der traditionellen Sexualmoral der Kirche

Ausgehend von diesen beiden Risikofaktoren, dem lehramtlichen Umgang mit dem Phänomen der Homosexualität sowie der mit dem Zölibat verbundenen Gefahr defizitärer psychosexueller Reife, soll nicht zuletzt mit Blick auf sich systemisch auswirkende Repräsentationen nach den leitenden Vorstellungen der kirchlichen Sexualmoral gefragt werden, die dabei im Hintergrund stehen. Dafür ist auf ihre zentralen Normen zu fokussieren, die ihrerseits Ausdruck einer ganz bestimmten Sicht auf die menschliche Sexualität sind, nach der zunächst zu fragen ist.

47 Ebd.

48 Vgl. ebd., S. 118.

4.1 Negativ geprägte Sicht auf Sexualität

Dass die kirchliche Sexuallehre über Jahrhunderte hinweg von einer pessimistischen Sicht auf die menschliche Sexualität geprägt war, lässt sich kaum leugnen. Besonders der „lange Schatten des Augustinus“⁴⁹ hat die kirchliche Lehre in der Bewertung und Normierung sexueller Praxis nachhaltig geprägt: Sexuelle Lust war seit Augustinus nur angesichts der „Ausgleichsgüter“ der Nachkommenschaft, der Treue von Mann und Frau sowie innerhalb des Sakraments der Ehe zugelassen. „Gut und frei von jeder Sünde ist der eheliche Verkehr, wenn er in der rechten Absicht, also mit Blick auf die Zeugung von Nachkommen erfolgt, Sünde hingegen, wenn sich die Gatten der Lust ergeben bzw. wenn sie die Lust anstreben.“⁵⁰ Diese pessimistische Sicht auf die menschliche Sexualität, die in der frühen Neuzeit nochmals eine Verschärfung erfuhr,⁵¹ sollte die Entwicklung der kirchlichen Sexualmoral weithin prägen. Erst das Zweite Vatikanische Konzil hat diese negative Sicht auf die menschliche Sexualität zumindest aufgebrochen, indem es den sexuellen Akt in der Ehe als mit einer eigenen „sittlichen Würde“ ausgestattet betrachtet (GS 49,2), weil darin die gegenseitige Liebe der Ehepartner ihren tiefsten Ausdruck findet, wodurch der gelebten Sexualität der Eheleute unabhängig von der Fortpflanzungsfunktion ein Eigenwert zuerkannt wird und als Sprache

49 Vgl. Eberhard SCHOCKENHOFF: Der lange Schatten des Augustinus : oder: Was heißt menschenwürdige Sexualmoral? In: *Internationale katholische Zeitschrift Communio* 41 (2012), S. 197–212.

50 Christof BREITSAMETER ; Stephan GOERTZ: *Vom Vorrang der Liebe : Zeitenwende für die katholische Sexualmoral*. Freiburg i. Br. : Herder, 2020, S. 45.

51 Vgl. Eberhard SCHOCKENHOFF: *Die Kunst zu lieben : Unterwegs zu einer neuen Sexualethik*. Freiburg i. Br. : Herder, 2021, S. 156.

der Liebe „keiner äußeren Legitimation bedarf und allein dem inneren Gesetz der Wahrhaftigkeit folgt“.⁵² Ungeachtet dieses zuerkannten Eigenwerts menschlicher Sexualität, die Ausdruck personaler Liebe ist, dürfe Eberhard Schockenhoff zufolge jedoch nicht die Prämisse übersehen werden, nach der „die Ehe der einzige Ort ist, an dem Sexualität rechtmäßig und verantwortlich gelebt werden kann“⁵³, wodurch der auf dem Konzil vorgenommene Konnex von Liebe und ihren sexuellen Ausdrucksformen als nicht in seiner ganzen Tragweite durchgehalten scheint. Obwohl das Konzil in seinen Aussagen in Schockenhoffs Urteil „auf halbem Wege“ stehengeblieben sei, könne nicht geleugnet werden, „dass die Richtung nicht erkennbar wäre, in der es die kirchliche Lehre zu Ehe und Liebe, zu Sexualität und Partnerschaft weiterentwickelte“.⁵⁴

Neben dem augustinischen Erbe zeigt sich eine abwertende Haltung gegenüber der Sexualität auch in einem kultischen Reinheitsdenken, das sich ab dem 6. Jahrhundert in der Kirche verbreitete. Der Kirchenhistoriker Hubertus Lutterbach zeichnet eindrücklich die Entwicklung nach, wie Mönche und Kleriker im Sinne eines spirituellen Leistungsdenkens auf Schlaf, Nahrung und Sexualität um der kultischen Reinheit willen verzichteten. Das Ideal, dem sie dabei nacheiferten, sah man im Kind verkörpert, an das man sich etwa durch die als typisch kindlich geltende Kurzhaarfrisur (bzw. Tonsur) oder das Tragen der Kapuze auch äußerlich anzugleichen suchte.⁵⁵ Von der kul-

52 Ebd., S. 190.

53 Ebd., S. 199.

54 Ebd., S. 200.

55 Vgl. Hubertus LUTTERBACH: Die Kultische Reinheit : Bedingung der Möglichkeit für sexuelle Gewalt von Klerikern gegenüber Kindern? In: Magnus STRIET ; Rita WERDEN (Hrsg.): *Unheilige Theologie! : Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Pries-*

tischen Reinheit versprach man sich, dass sakrale Handlungen unter dieser Voraussetzung vor Gott einen besonders großen Effekt besäßen. Bereits in antik-heidnischen Kulturen wurden Kinder als besonders hilfreich betrachtet, „wenn ihre Sexualität noch nicht erwacht war und damit ihre kultische Reinheit als intakt galt. In der Konsequenz erachtete man die Kinder als äußerst wirkungsvolle Träger kultischer Akte.“⁵⁶ Für Lutterbach schimmert seit dem Frühmittelalter das Ideal des „reinen Kindes“ (*puerus puer*) als „Wasserzeichen“ hinter dem Pflichtzölibat für die Priester(-mönche) hervor, denn die Priester, die zur täglichen Messfeier verpflichtet waren, sollten diese Liturgie kultisch rein zelebrieren.⁵⁷ Wenn Paul VI. den Zölibat in den Kontext der Lebensweise von Engeln stellt und die zölibatäre Existenz auch deshalb empfiehlt, weil ein Mensch dann nicht „durch fleischliche Begierden verwirrt“⁵⁸ werde, dann kann man in dieser negativen Einschätzung von Sexualität durchaus ein Nachwirken bis in die jüngere Zeit erkennen.

Weit davon entfernt, in der Sexualität eine grundlegende Lebenskraft zu sehen, musste dieses grundmenschliche Phänomen vielmehr durch enge normative Grenzziehungen eingehegt und auch zurückgedrängt werden. Wunibald Müller beklagt in diesem Zusammenhang, dass die Kirche damit die Sexualität in einen Turm gesperrt habe, statt das Gespräch mit ihr zu suchen. Wenn die Kirche das Problem sexueller Gewalt angehen wolle, müsse „sie die Sexualität aus dem Turm, manchmal auch aus der Dunkelkam-

ter. Freiburg i. Br. : Herder, 2019 (Katholizismus im Umbruch ; 9), S. 175–195, hier S. 181.

56 Ebd.

57 Ebd., S. 186.

58 PAUL VI.: Enzyklika „*Sacerdotalis caelibatus*“ (wie Anm. 45), Nr. 34.

mer herausholen, in die sie gesperrt worden ist, auch die Sexualität in ihren eigenen Reihen, wo sie manchmal ein unwürdiges Leben vor sich hinfristet: damit die Sexualität, die im Augenblick in ihrer negativsten Ausprägung so eng mit der Kirche in Zusammenhang gebracht wird, als das Geschenk Gottes gesehen und gewürdigt wird, das sie ist.“⁵⁹ Solange zumindest unterschwellig Sexualität in einem negativen Licht betrachtet wird, wird die geforderte offene und ehrliche Auseinandersetzung mit ihr und ihre Annahme – etwa im Zuge der Priesterausbildung – zumindest nicht leichter.

4.2 Ehe und Fortpflanzung als zentrale Normen legitimer sexueller Praxis

Mit der Frage der Einhegung und Zurückdrängung menschlicher Sexualität rücken die zentralen sexualmoralischen Normen in den Blick. Sie dienen innerhalb der traditionellen Sexualmoral dazu, den Legitimitätsbereich sexueller Aktivität abzustecken. Leitend dafür sind die normativen Vorstellungen, dass der sexuelle Akt erstens nur innerhalb der Ehe und zweitens dort nur dann gerechtfertigt ist, sofern er auf Fortpflanzung hin offen ist. Die Fixierung auf diese beiden Aspekte offenbart in der Analyse Walter Schaupps angesichts sexueller Gewalt jedoch eine elementare Schwachstelle. Denn die Dominanz dieser beiden Aspekte verhinderte, dass weitere bedeutsame Aspekte überhaupt in den Blick kommen konnten.⁶⁰ Darunter zählt er etwa die Perspektive des Opfers, die für die entscheidenden Normen rechtmäßig praktizierter Se-

59 MÜLLER: Aus dem Dunkeln (wie Anm. 35), S. 167.

60 Vgl. Walter SCHAUPP: Kirchliches Sexualethos und Missbrauchsfälle : Analysen und Konsequenzen. In: Regina AMMICHT QUINN (Hrsg.): „Guter“ Sex: Moral, Moderne und die katholische Kirche. Paderborn : Schöningh, 2013, S. 184–195, hier S. 189.

xualität keine Rolle spiele. Sämtliche sexuellen Praktiken, die gegen diese Normen verstoßen, werden gleichermaßen als Verfehlungen gegen das sechste Gebot verurteilt. Der ebenfalls darunter gezählte sexuelle Missbrauch steht somit auf derselben Stufe wie Selbstbefriedigung, der sexuelle Akt unter wiederverheiratet Geschiedenen, Vergewaltigung oder die sexuelle Begegnung homosexueller Menschen⁶¹ – Handlungen, die offensichtlich sehr unterschiedlich moralisch zu bewerten sind.

Wenn diese normative Schwerpunktsetzung auf sexuelle Unerfahrenheit und Unreife trifft, kann das offenbar zu erschreckend abstrusen Einschätzungen darüber führen, was sexueller Missbrauch bedeutet, wie ein bei Brüntrup referiertes Beispiel zeigt, bei dem die verzerrte Beurteilung der eigenen Tat besonders deutlich zutage tritt. Danach könne man in Täterinterviews mit US-amerikanischen Priestern der Auffassung begegnen, der begangene sexuelle Missbrauch stelle keine sexuelle Handlung dar. Aufgrund ihrer strengen Erziehung innerhalb der katholischen Sexualmoral konnten sie ihre Taten damit rationalisieren, „dass eine sexuelle Handlung erst dann gegeben ist, wenn in deren Verlauf neues menschliches Leben entstehen kann. Alles andere ist eben noch kein Sex.“⁶²

Es wäre freilich abwegig, solche kruden Vorstellungen auf die geltende kirchliche Sexualmoral zurückführen zu wollen. Gleichwohl darf nicht die Problematik übersehen werden, die sich aus der einseitigen Konzentration auf

61 Vgl. Stephan GOERTZ: Sexueller Missbrauch und katholische Sexualmoral : Mutmaßliche Zusammenhänge. In: Magnus STRIET ; Rita WERDEN (Hrsg.): Unheilige Theologie! (wie Anm.55), S.106–139, hier S.135.

62 BRÜNTRUP: Zölibat (wie Anm.44), S.116.

diese beiden Normen ergibt. Denn in deren Perspektive ist in moralischer Hinsicht nicht mehr so sehr entscheidend, was in einzelnen Handlungen geschieht, sondern nur noch, ob diese innerhalb der Ehe und in der Offenheit auf Fortpflanzung erfolgen. Innerhalb dieses normativen Rahmens verläuft die entscheidende moralische Grenze zwischen einer sich daran orientierenden legitimen sexuellen Praxis und jenem Bereich, in den unterschiedslos sämtliche sexuelle Handlungen verwiesen werden, die aufgrund der Normabweichung ohne weitere Differenzierung als Verstoß gegen die Keuschheit gezählt werden.⁶³

Weil es sich im Fall sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen jeweils um den Verstoß eines Klerikers gegen das sechste Gebot, der Keuschheit, handelt, ergibt sich aber schon von daher eine auf den Täter zentrierte Perspektive, wohingegen das Opfer mit all seinem Leid erst gar nicht in den Blick kommt. Der Moraltheologe Stephan Ernst macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass das Kirchenrecht in c. 1395 §2 CIC/1983 zwar den sexuellen Missbrauch durch Kleriker sanktioniere, dabei sei jedoch „lediglich von einer Verfehlung gegen das sechste Gebot, also von einem Verstoß gegen das Gelübde der Enthaltensamkeit, die Rede, während das Unrecht, das den Opfern angetan wird, nicht ausdrücklich

63 Vgl. KKK 2351–2355. Auffallend ist, dass für die Verurteilung der Prostitution (KKK 2355) zwar auf die Würde der Person rekurriert wird, allerdings nur insofern diese durch die sich prostituierende Person verletzt wird, während in der Inanspruchnahme ihrer sexuellen Dienste nicht gleichermaßen eine Verletzung ihrer Würde, sondern ein Verstoß gegen die eigene Keuschheit erkannt wird. Vergewaltigung wird als „tiefe Verletzung des jedem Menschen zustehenden Rechtes auf Achtung, Freiheit, physische und seelische Unversehrtheit“ (KKK 2356) verurteilt.

als Straftatbestand auftaucht“.⁶⁴ Die Fixierung auf den Verstoß gegen das Gebot der Keuschheit zieht die Zentrierung auf den Täter unweigerlich nach sich, insofern die Bewertung, dass sich der Täter dabei schwer versündigt, aus seiner Normübertretung innerhalb des sechsten Gebotes resultiert, nicht aber, weil er mit seinem sexuellen Missbrauch einen Akt der Gewalt gegen schwächere und hilflose Menschen verübt.

Aufgrund der starken Fixierung auf jene Normen, die Ehe und Fortpflanzung als legitimierende Bedingungen sexueller Praxis bestimmen, kann die kirchliche Sexualmoral auch keine differenzierte Sicht auf das Phänomen der Homosexualität finden. Da die beiden Bedingungen Ehe und Fortpflanzung auch in diesem Fall nicht gegeben sind, wird die sexuelle Begegnung unter homosexuellen Menschen als „in sich nicht geordnet“ bezeichnet und jegliche sexuelle Praxis verurteilt. Diese Qualifizierung verweist die sexuelle Praxis zwischen homosexuellen Menschen nicht nur unterschiedslos in das Sammelbecken der Vergehen gegen das sechste Gebot. Darüber hinaus führt eine normethische Konzentration auf die Ehe dazu, dass die personalen Werte keine Beachtung finden, die in einer auf Treue und Dauerhaftigkeit angelegten Beziehung zweier sich liebender homosexueller Menschen gelebt werden. Damit bleibt der kirchlichen Sexualmoral nur die Verbannung homosexueller Praxis in den „dunklen Turm“ der Vergehen gegen das sechste Gebot, wodurch der Grund innerkirchlicher Tabuisierung von Homosexualität gelegt

64 Stephan ERNST: Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche : Herausforderung für die theologische Ethik? In: Matthias REMENYI ; Thomas SCHARTL (Hrsg.): *Nicht ausweichen : Theologie angesichts der Missbrauchskrise*. Regensburg : Pustet, 2019, S. 125–145, hier S. 127.

ist, die insofern ein Risiko für sexuelle Gewalt im Raum der Kirche darstellt, als sie dem homosexuellen Menschen eine ehrliche Auseinandersetzung und damit gesunde Reifung in seiner Sexualität zumindest erschwert.

Die Ausleuchtung des normativen Hintergrunds lässt deutlich werden, dass die geltenden sexualethischen Normen als Ausdruck des dahinterstehenden Verständnisses von Sexualität offenbar jenen zentralen Aspekt nicht in den Blick bekommen, der sexuellen Missbrauch als das erfassen kann, was er zutiefst bedeutet: massive Gewalt gegen unterlegene und wehrlose (junge) Menschen. Dass eine so schwerwiegende Straftat weder durch den Codex Iuris Canonici von 1983 noch durch das sexualethische Normgefüge in ihrem eigentlichen Tatbestand erfasst wird, stellt nicht nur ein eklatantes kirchenrechtliches Defizit dar, sondern ist auch als Indiz dafür zu werten, dass fundamentale Aspekte des Phänomens menschlicher Sexualität bisher offenbar nicht oder zu wenig berücksichtigt sind, die erst in einer verantwortungsethischen Perspektive zutage treten können.

5. Wahrnehmung sexueller Gewalt in verantwortungsethischer Perspektive

Seit einigen Jahren schon weisen Moraltheologen deutlich darauf hin, dass die in der gesellschaftlichen Bewertung sexueller Gewalt angewandten Wertmaßstäbe der kirchlichen Sexualmoral weitgehend fremd sind. Schaupp zählt dazu etwa Selbstbestimmung, Gerechtigkeit, Authentizität sowie physische und psychische Integrität.⁶⁵ Seiner Beobachtung zufolge lässt sich mit Blick auf das traditio-

65 Vgl. SCHAUPP: Kirchliches Sexualethos (wie Anm. 60), S. 187.

nelle Sexualethos sagen, dass es in der gesellschaftlichen Entwicklung seit der „sexuellen Emanzipation“ nicht einfach zu einem *Werteabbau* im Bereich der Sexualmoral gekommen sei, sondern auch zu einem *Werteumbau* und einer Sensibilisierung für andere Werte. Dieser Umbau sei dadurch charakterisiert, dass „sexualspezifische Normen abgebaut und durch allgemeine, an Menschenwürde und Menschenrechten orientierte Normvorstellungen ersetzt wurden“. ⁶⁶ In ihrer gemeinsamen Publikation machen Christof Breitsameter und Stephan Goertz vor dem Hintergrund einer aus Gründen kultischer Reinheit abgewerteten Sexualität darauf aufmerksam, dass die innerhalb des katholischen Christentums ehemals im Kult erfahrene Dimension der Sakralität nicht einfach obsolet geworden ist. Vielmehr zeigt sie sich als die Achtung der menschlichen Person mit ihrer unantastbaren Würde. „Für die Gestaltung der menschlichen Sexualität resultiert daraus gegenüber dem Konzept der kultischen Reinheit als neuer Maßstab der Respekt vor der Selbstbestimmung des und der anderen.“ ⁶⁷

Goertz sieht in der Selbstbestimmung überhaupt erst die Grundlage dafür, den sexuellen Missbrauch ethisch angemessen qualifizieren zu können. Er betont, dass auch moraltheologisch längst geklärt sei, weshalb sexueller Missbrauch absolut verwerflich sei: „Sexueller Missbrauch missachtet die Personwürde und ist daher sittlich verwerflich. Damit ist das denkbar härteste moralische Urteil formuliert.“ ⁶⁸ Daher müsse sexueller Missbrauch auch unter die so genannten „in sich schlechten Handlungen“ gezählt werden, unter die klassischerweise Mord, Abtrei-

66 Ebd., S. 188.

67 BREITSAMETER ; GOERTZ: Vorrang (wie Anm. 50), S. 42.

68 GOERTZ: Sexueller Missbrauch (wie Anm. 61), S. 131.

bung, Euthanasie, Folter und Sklaverei fallen. Bezeichnenderweise aber begegne in der traditionellen Sexualmoral weder der Begriff der sexuellen Selbstbestimmung noch wird der sexuelle Missbrauch dort erwähnt, wo solche absolut verwerflichen Handlungen aufgezählt werden (Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* Nr. 27,3⁶⁹ und Enzyklika *Veritatis Splendor* Nr. 80⁷⁰).⁷¹ Goertz fordert daher die Integration dieses grundlegenden, aus der Menschenwürde hervorgehenden Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung in das Normgefüge kirchlicher Sexualmoral, denn: „Erst auf der Grundlage des Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung wird unmissverständlich deutlich, worin die besondere moralische Verwerflichkeit sexuellen Missbrauchs besteht. Der kirchliche Vorbehalt gegenüber dem Wert der sexuellen Selbstbestimmung dürfte der Glaubwürdigkeit der kirchlichen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs jedenfalls keinen Dienst erweisen.“⁷²

Die Rezeption des Gedankens der Selbstbestimmung führt gleichzeitig zu einer Neuausrichtung, weg von einer reinen Verbotsmoral hin zu einer Verantwortungsmoral. Die darin zu formulierenden Normen dienen dann maßgeblich dem Schutz der personalen Würde innerhalb von Beziehungen, um Sexualität als beglückend und berei-

69 Vgl. Peter HÜNERMANN (Hrsg.): *Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils : Konstitutionen, Erklärungen, Dekrete*. Freiburg i. Br. : Herder, 2009 (Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil ; 1), S. 631.

70 Vgl. SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.): *Enzyklika „Veritatis splendor“ von Papst Johannes Paul II. an alle Bischöfe der katholischen Kirche über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre*. 6. August 1993. Bonn : Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 1995, (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls ; 111), S. 78–79.

71 Vgl. GOERTZ: Sexueller Missbrauch (wie Anm. 61), S. 132.

72 Ebd., S. 136.

chernd erfahren zu können. Voraussetzung dafür wäre, sich zunächst von der eher negativ geprägten Vorstellung von Sexualität zu lösen, wie Stephan Ernst in seiner Skizze zu einer verantwortungsethischen Konzeption der Sexualmoral betont. „Für das Konzept einer verantwortungsethischen Sexual- und Beziehungsethik scheint es in einem ersten Schritt grundlegend zu sein, entgegen aller Lustfeindlichkeit und Dämonisierung sexueller Lusterfahrung den positiven, beglückenden und lebensförderlichen Wert von Sexualität herauszustellen und zu bejahen.“⁷³ Auf dieser Grundlage wäre dann in normativer Hinsicht zu fragen, wie Sexualität so gelebt werden kann, „dass ihr beglückender und lebensförderlicher Wert nicht nur kurzfristig und für einen selbst, sondern auch *langfristig gesehen* und *im Ganzen* verwirklicht und gefördert wird“.⁷⁴ Für Ernst ist dies nur in einer erfahrungsbezogenen Perspektive möglich, für die der Beitrag von Humanwissenschaften, Biologie, Psychologie, Soziologie und Kulturwissenschaften konstitutiv und unverzichtbar ist.⁷⁵

Auch eine solche Neuausrichtung der kirchlichen Sexualmoral wird sexuelle Gewalt in ihren eigenen Reihen vermutlich nicht gänzlich ausmerzen können. Zusätzlich werden neben der bisher gewachsenen Sensibilität künftig noch weitere mögliche Faktoren zu identifizieren sein, die sexuelle Gewalt im Raum der Kirche ermöglicht oder zumindest begünstigt haben. So ist etwa dringend der von Hildegund Keul angemahnten Problematik nachzugehen, wie klerikale Täter und kirchliche Verantwortungsträger solche Taten mit ihrem eigenen Glauben in Einklang bringen konnten, so dass womöglich „Theologie und Spiritua-

73 ERNST: Sexueller Missbrauch (wie Anm. 64), S. 135.

74 Ebd.

75 Vgl. ebd., S. 136.

lität für sie eine Quelle der Resilienz waren“.⁷⁶ Gleichwohl würde eine derart neu ausgerichtete und fundierte Sexualmoral es ermöglichen, die Perspektive der leidtragenden und verletzten Betroffenen auch normtheoretisch in den Blick zu bekommen – und das ihnen angetane Verbrechen als das wahrnehmen zu können, was es ist: eine tiefe Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung und ein massiver Akt der Gewalt.

Literatur

BOVE, Luisa: *Giulia und der Wolf : Die Geschichte eines sexuellen Missbrauchs in der Kirche. Mit einem Vorwort von Hans Zollner SJ/Gabriele STEIN (Übers.)*. Innsbruck : Tyrolia, 2020

BREITSAMETER, Christof ; GOERTZ, Stephan: *Vom Vorrang der Liebe : Zeitenwende für die katholische Sexualmoral*. Freiburg i. Br. : Herder, 2020

BRÜNTRUP, Godehard: Zölibat als Risikofaktor für sexuellen Missbrauch? In: Matthias REMENYI ; Thomas SCHÄRTL (Hrsg.): *Nicht ausweichen : Theologie angesichts der Missbrauchskrise*. Regensburg : Pustet, 2019, S. 109–121

DREBING, Harald: Das Ausmaß der Vertuschung. In: *Herder Korrespondenz* 74/10 (2020), S. 13–16

DREBING, Harald ; SALIZE, Hans Joachim ; DÖLLING, Dieter ; HERMANN, Dieter ; KRUSE, Andreas ; SCHMITT,

76 Hildegund KEUL: Vulnerable Kinder, vulnerante Kirche : Dem Horror von Missbrauch und Vertuschung nicht ausweichen. In: Matthias REMENYI ; Thomas SCHÄRTL (Hrsg.): *Nicht ausweichen : Theologie angesichts der Missbrauchskrise*. Regensburg : Pustet, 2019, S. 216–229, hier S. 223.

- Eric ; BANNENBERG, Britta: *Forschungsprojekt: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (MHG-Studie)*. Mannheim, 2018
- ERNST, Stephan: Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche : Herausforderung für die theologische Ethik? In: Matthias REMENYI ; Thomas SCHÄRTL (Hrsg.): *Nicht ausweichen. Theologie angesichts der Missbrauchs-krise*. Regensburg : Pustet, 2019, S. 125–145
- GOERTZ, Stephan: Sexueller Missbrauch und katholische Sexualmoral : Mutmaßliche Zusammenhänge. In: Magnus STRIET ; Rita WERDEN (Hrsg.): *Unheilige Theologie! : Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester*. Freiburg i. Br. : Herder, 2019 (Katholizismus im Umbruch ; 9), S. 106–139
- HEYDER, Regina ; LEIMGRUBER, Ute: Spiritueller und sexueller Missbrauch an erwachsenen Frauen : Was aus den Berichten von Betroffenen zu lernen ist. In: Barbara HASLBECK ; Regina HEYDER ; Ute LEIMGRUBER ; Dorothee SANDHERR-KLEMP (Hrsg.): *Erzählen als Widerstand : Berichte über spirituellen und sexuellen Missbrauch an erwachsenen Frauen in der katholischen Kirche*. Münster : Aschendorff, 2020, S. 187–220
- HÜNERMANN, Peter (Hrsg.): *Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils : Konstitutionen, Erklärungen, Dekrete*. Freiburg i. Br. : Herder, 2009 (Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil ; 1)
- JUD, Andreas: Sexueller Kindesmissbrauch : Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In: Jörg M. FEGERT ; Ulrike HOFFMANN ; Elisa KÖNIG ; Johanna NIEHUES ; Hubert LIEBHARDT (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern*

- und Jugendlichen : Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich.* Berlin : Springer, 2015, S. 41–49
- KATSCH, Matthias: *Damit es aufhört : Vom befreienden Kampf der Opfer sexueller Gewalt in der Kirche.* Berlin : Nicolai Publishing & Intelligence GmbH, 2020
- KEUL, Hildegund: Vulnerable Kinder, vulnerante Kirche : Dem Horror von Missbrauch und Vertuschung nicht ausweichen. In: Matthias REMENYI ; Thomas SCHÄRTL (Hrsg.): *Nicht ausweichen : Theologie angesichts der Missbrauchskrise.* Regensburg : Pustet, 2019, S. 216–229
- KOLSHORN, Maren: Die Ursachen sexualisierter Gewalt : ein komplexes Bedingungsgefüge. In: Alexandra RETKOWSKI ; Angelika TREIBEL ; Elisabeth TUIDER (Hrsg.): *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte : Theorie, Forschung, Praxis.* Weinheim : Beltz Juventa, 2018, S. 138–148
- KONGREGATION FÜR DEN KLERUS: *Das Geschenk der Berufung zum Priestertum : Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis.* 8. Dezember 2016. Bonn : Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2017 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls ; 209)
- LUTTERBACH, Hubertus: Die Kultische Reinheit : Bedingung der Möglichkeit für sexuelle Gewalt von Klerikern gegenüber Kindern? In: Magnus STRIET ; Rita WERDEN (Hrsg.): *Unheilige Theologie! : Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester.* Freiburg i. Br. : Herder, 2019 (Katholizismus im Umbruch ; 9), S. 175–195
- MERTES, Klaus: Wie systemisch ist Missbrauch? In: Konrad HILPERT ; Stephan LEIMGRUBER ; Jochen SAUTERMEISTER ; Gunda WERNER (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche : Ana-*

- lysen – Bilanzierungen – Perspektiven*. Freiburg i. Br. : Herder, 2020 (Quaestiones disputatae ; 309), S. 119–128
- MÜLLER, Wunibald: Aus dem Dunkeln ans Licht gebracht : Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Missbrauchskrise? In: Matthias REMENYI ; Thomas SCHÄRTL (Hrsg.): *Nicht ausweichen : Theologie angesichts der Missbrauchskrise*. Regensburg : Pustet, 2019, S. 164–176
- : *Verbrechen und kein Ende? : Notwendige Konsequenzen aus der Missbrauchskrise*. Würzburg : Echter Verlag, 2020
- PITTET, Daniel: *Pater, ich vergebe Euch! : Missbraucht, aber nicht zerbrochen*. Freiburg i. Br. : Herder, 2017
- SCHAUPP, Walter: Kirchliches Sexualethos und Missbrauchsfälle : Analysen und Konsequenzen. In: Regina AMMIGHT QUINN (Hrsg.): *„Guter“ Sex: Moral, Moderne und die katholische Kirche*. Paderborn : Schöningh, 2013, S. 184–195
- SCHOCKENHOFF, Eberhard: Der lange Schatten des Augustinus : oder: Was heißt menschenwürdige Sexualmoral? In: *Internationale katholische Zeitschrift Communio* 41 (2012), S. 197–212
- : *Die Kunst zu lieben : Unterwegs zu einer neuen Sexualethik*. Freiburg i. Br. : Herder, 2021
- WAGNER, Doris: *Nicht mehr ich : Die wahre Geschichte einer jungen Ordensfrau*. Wien : edition a, 2014

Internetquellen

- Enzyklika „*Sacerdotalis caelibatus*“ : Rundschreiben Papst Pauls VI. über den priesterlichen Zölibat. 24. Juni 1967. – <http://www.clerus.org/clerus/dati/1999-10/08-5/Saccael.rtf.html> (18.03.2021)

Enzyklika „*Veritatis splendor*“ von Papst Johannes Paul II. an alle Bischöfe der katholischen Kirche über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre. 6. August 1993/SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.). Bonn : Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 1995 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls ; 111)

ECCLESIA CATHOLICA: Katechismus der Katholischen Kirche. – http://www.vatican.va/archive/DEU0035/_INDEX.HTM (18.03.2021)

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: *Persona humana : Erklärungen zu einigen Fragen der Sexualethik*. 29. Dezember 1975. – https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19751229_persona-humana_ge.html (18. März 2021)

KRIEGHOFER, Gerald: Zitatforschung. – <https://falschzitate.blogspot.com/2020/08/die-gewalt-lebt-davon-dass-sie-von.html> (20.03.2021)

UNABHÄNGIGER BEAUFTRAGTER FÜR FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS: Definition von sexuellem Missbrauch. – <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> (15.02.2021)